



## **Förderaufruf für innovative Klimaschutzprojekte**

### **im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

#### **1. Förderziel und Zweck, Rechtsgrundlage**

Die Bundesregierung hat sich anspruchsvolle Klimaschutzziele gesetzt: Die Treibhausgasemissionen in Deutschland sollen bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2030 soll eine Reduktion von mindestens 55 Prozent, bis 2040 mindestens 70 Prozent und bis 2050 weitgehende Treibhausgasneutralität erreicht werden. Mit dem Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 hat die Bundesregierung am 3. Dezember 2014 ein umfassendes Maßnahmenpaket beschlossen, das die konkreten Beiträge aller Sektoren für die Umsetzung des 2020-Ziels darlegt. Am 14. November 2016 hat das Bundeskabinett den Klimaschutzplan 2050 verabschiedet, der die Transformation hin zu einem treibhausgasneutralen Deutschland als umfassende Modernisierungsstrategie beschreibt, die Wandel aktiv und strategisch gestaltet. Entscheidend für das Gelingen dieser Transformation ist eine konsequent und effizient auf technologische, soziale und ökonomische Innovation gerichtete Politik. Der Förderung neuer Ansätze für Wissens- und Kapazitätsaufbau kommt daher eine hohe Bedeutung zu.

Mit der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) initiiert und fördert das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit seit 2008 zahlreiche Projekte, die zur Senkung der Treibhausgasemissionen und damit zur Erreichung der Klimaschutzziele beitragen. Die Förderprogramme und Klimaschutzprojekte der NKI decken ein breites Spektrum an Klimaschutzaktivitäten ab: Von der Entwicklung langfristiger Strategien, über Beratungs- und Bildungsangebote, Methoden und Instrumente, bis hin zu investiven Maßnahmen. Die NKI trägt bundesweit zu einer Verankerung des Klimaschutzes vor Ort bei.

Ziel dieses Förderaufrufes ist es

- die Entwicklung und die Anwendung innovativer Ansätze im Klimaschutz voranzubringen,
- eine bundesweite Verbreitung und Sichtbarkeit dieser Ansätze zu erreichen,
- die Nachhaltigkeit der Wirkungen durch eine Verstärkung der Ansätze zu stärken,
- Kapazitätsaufbau, Erfahrungsaustausch und Vernetzung zu fördern,
- Prozesse anzustoßen und Strukturen aufzubauen, um Akteurinnen und Akteure zu klimafreundlichem Verhalten zu bewegen und

- einen Beitrag zu den nationalen Klimaschutzzielen zu leisten.

Der Bund gewährt für die in diesem Förderaufruf genannten Zwecke Zuwendungen nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden nicht-investive Projekte in den Bereichen Kommunen, Verbraucher, Wirtschaft und Bildung, die Potenziale zur Reduktion von Treibhausgasemissionen heben und zielgruppenspezifische Hemmnisse beseitigen.

Gefördert werden innovative Ansätze im Klimaschutz, die

- einen Beitrag zu den nationalen Klimaschutzzielen leisten,
- zu konkreten Treibhausgasminderungen während der Projektlaufzeit und darüber hinaus führen,
- effiziente Handlungsansätze in einem bestimmten Handlungsfeld aufzeigen,
- sich durch eine hohe Transferfähigkeit auszeichnen und Impulse für Nachahmungsprozesse setzen, um Einsparpotentiale in der Breite verfügbar zu machen,
- bestehende Hemmnisse für den Klimaschutz abbauen und klimafreundliche Routinen in der Breite oder in spezifischen Branchen verankern,
- eine hohe Sichtbarkeit aufweisen,
- Multiplikatoren ansprechen und aktivieren und
- Ansätze entwickeln und umsetzen, die tragfähig sind und nach Ende der Förderung weitergeführt werden können.

Der Realisierung der Projekte dürfen keine gravierenden Hemmnisse im Weg stehen. Die Machbarkeit muss plausibel dargestellt werden.

Innerhalb eines Projektes können mehrere miteinander verbundene klimarelevante Handlungsfelder und mehrere Zielgruppen adressiert werden. Bei der Arbeit mit den Akteuren der Zielgruppe(n) sollen unmittelbar umsetzbare Klimaschutzmaßnahmen im Fokus stehen<sup>1</sup>.

Aus dem Bereich Wirtschaft werden Projekte als besonders förderwürdig eingeschätzt, die branchenorientierte Ansätze zum Klimaschutz umsetzen (Klimaschutzdienstleistungen, z. B. Energie- oder Ressourceneffizienzsteigerungen durch Klimaschutzmanagement). Förderwürdig sind insbesondere Ansätze zur Diffusion neuer Dienstleistungen für den Klimaschutz, die bislang noch nicht auf dem Markt angeboten werden. Dies betrifft auch Ansätze und Konzepte, die im Wege einer Anschubfinanzierung durch Projektförderung erprobt werden und so zur Marktreife gelangen können. Der Antragsteller hat auf geeignete Weise nachzuweisen, dass ein vergleichbares Produkt oder eine vergleichbare Dienstleistung am Markt noch nicht existiert,

---

<sup>1</sup> Beispiele für bereits geförderte Projekte finden sich auf der Internetseite der NKI (<http://www.klimaschutz.de/projekte/klimaschutzprojekte>).

bzw. aus Kostengründen von den jeweiligen Zielgruppen ohne Förderung am Markt nicht nachgefragt würde.

Projekte aus dem Bereich „Verbraucher“ sollen Verbraucherinnen und Verbraucher durch gezielte Information und Anreize zu klimaverträglichem Konsum und Verhalten motivieren, hierdurch Treibhausgasemissionen einsparen und die Akzeptanz für Klimaschutzmaßnahmen in der Bevölkerung erhöhen. Aktivierende Ansätze mit direkter Ansprache werden als besonders förderwürdig erachtet.

Um Strategien, Methoden, Instrumente und Unterstützungsangebote für den Klimaschutz in Kommunen, Quartieren und im kommunalen Umfeld zu entwickeln und umzusetzen, sollen Kommunen, kommunale Einrichtungen und andere für den kommunalen Klimaschutz relevante Akteure für den Klimaschutz als wichtige, mit kommunalen Handlungsfeldern verknüpfte Aufgabe sensibilisiert und motiviert werden. Als besonders förderwürdig werden Projekte eingeschätzt, die den Wissens- und Kapazitätstransfer zwischen einzelnen Kommunen sowie deren Entscheidungsträgern fördern, so dass erfolgreiche Modelle und Lösungen des kommunalen Klimaschutzes verstärkt in die Breite getragen werden können.

Projekte aus dem Bereich Bildung sollen Akteure in Bildungseinrichtungen für den Klimaschutz sensibilisieren, zu innovativen Ideen für den Klimaschutz anregen und einen Beitrag zur dauerhaften Verankerung von Klimaschutzthemen an Bildungseinrichtungen leisten. Zuwendungsfähig sind dabei vornehmlich Projekte, die auf die Vermittlung von Gestaltungskompetenzen im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung abzielen und neue Umweltbildungsmethoden im Themenfeld Klimaschutz entwickeln. Unterstützt werden bspw. Projekte, die thematisch orientierte Veranstaltungseinheiten (wie z. B. Aktionstage oder Workcamps) umfassen. Schülerinnen und Schüler sollen durch zeitgemäße Beteiligungs- und Gestaltungselemente in den Projektablauf einbezogen werden. Die Entwicklung von Bildungsmaterialien (Print wie online) wird nur in Ausnahmefällen gefördert.

Für alle Bereiche gilt, dass Projekte, deren Hauptbestandteil in der Entwicklung von ausschließlich internetbasierten Beratungsangeboten (Internetseiten und Apps) besteht, nur in Fällen gefördert werden, die als modellhaft eingestuft werden.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Verbände, Vereine, Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, staatliche Einrichtungen außerhalb der Bundesverwaltung (z. B. Anstalten des öffentlichen Rechts), Stiftungen und Unternehmen.

Die Projekte können auch von mehreren Organisationen/Instituten im Verbund durchgeführt werden. Die Partner eines Verbundprojekts regeln ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung und benennen den/die Koordinator/in, der/die als zentrale/r Ansprechpartner/in für den Fördermittelgeber fungiert und sicherstellt, dass die einzelnen Teilprojekte effektiv zusammenarbeiten und die Ergebnisse zusammengeführt werden. Einzelheiten sind dem „Merkblatt für Antragsteller/Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten“, das von Antragstellern und Zuwendungsempfängern zu beachten ist, zu entnehmen (BMBF-Vordruck Nr. 0110, Fundstelle; [https://foerderportal.bund.de/easy/easy\\_index.php?auswahl=easy\\_formulare](https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare); Bereich BMBF, Allgemeine Vordrucke und Vorlagen für Berichte). Eine grundsätzliche Übereinkunft über die Aufgabenverteilung ist bereits vor einer Förderentscheidung zu treffen.

Die Antragsteller müssen projektspezifische, fachliche Qualifikationen, Kompetenzen und Erfahrungen nachweisen und in der Projektskizze darlegen. Die Antragsteller sowie die an der Durchführung des Vorhabens beteiligten Partner oder Auftragnehmer müssen in der Lage sein, das Projekt zu planen, wirtschaftlich durchzuführen, zu überwachen und abzurechnen.

Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für den Antragsteller, der zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802 c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung verpflichtet ist oder bei dem diese abgenommen wurde. Ist der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802 c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung treffen.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

### **4.1. Allgemeines**

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Vorhaben zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung beitragen. Es ist in der Projektskizze und im Antrag darzustellen, anhand welcher Wirkungsketten das Vorhaben zur Minderung von Treibhausgasemissionen beiträgt. Dazu gehören auch Annahmen und Bewertungen zu möglicherweise bestehenden „Lücken“ in diesen Wirkungsketten. Sollten die durch das Vorhaben zu erzielenden Einsparungen an Treibhausgasemissionen unmittelbar quantifizierbar sein, muss eine Angabe von eingesparten CO<sub>2</sub>-Äquivalenten pro Jahr erfolgen.

Folgende Aspekte sollen bei der Darstellung der Wirkungskette beachtet und im Rahmen eines projektbegleitenden Monitorings dargestellt und erhoben werden:

- Nachvollziehbare Aussagen zu den durch das Vorhaben bewirkten Verhaltensänderungen / ausgelösten Investitionen bei der Zielgruppe (Treibhausgasmindernde Handlung),
- Anzahl der Personen / Haushalte / Unternehmen, bei denen eine Verhaltensänderung eingetreten ist, bzw. die in Energie / CO<sub>2</sub>-sparende Güter investiert haben (aufbauend auf Teilnehmeranalysen in geeigneter Form, wie z. B. repräsentative Befragungen),
- Sofern ermittelbar: Durch das Vorhaben erreichte Einsparungen an Treibhausgasemissionen, inklusive einer nachvollziehbaren Darstellung der unterlegten Annahmen zu den Einsparwirkungen der Maßnahmen und deren Wirkdauer.

In der Projektskizze und im Antrag sind plausible Ziele zu definieren, die nachweisbar in der Vorhabenlaufzeit erreicht werden können. Die Überprüfbarkeit dieser Ziele anhand geeigneter Indikatoren muss gewährleistet sein. Allgemeine und spezifische Projektziele sowie Zielgruppen müssen klar definiert werden.

Um Doppelförderungen zu vermeiden, sind andere laufende oder frühere Förderungen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Union, die eine vergleichbare Zielsetzung haben, bei der Antragstellung anzugeben. Der Mehrwert des Projekts gegenüber diesen Vorhaben muss benannt werden. Nicht zuwendungsfähig sind Projektinhalte, die als Fördergegenstand in anderen Bundesprogrammen benannt sind. Existieren bereits vergleichbare geförderte Projekte bzw. Vorgängerprojekte, so ist die inhaltliche Weiterentwicklung und maßgebliche Verbesserung

des geplanten Projektes durch eine Potenzialabschätzung und eine Darstellung der bestehenden Defizite / Lücken der Vorgängerprojekte deutlich und plausibel darzustellen.

## 4.2. Durchführung

Ein Projektstart ist frühestens zwölf Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist für die Projekt-skizzen einzuplanen. Die Projektdauer beträgt in der Regel nicht mehr als drei Jahre. Es ist bei der Darstellung der Projektplanung darauf zu achten, dass diese Dauer nicht überschritten wird. Zuwendungen werden nur gewährt, sofern das Vorhaben innerhalb des im Zuwendungsbe-scheid genannten Bewilligungszeitraums begonnen, durchgeführt und abgeschlossen wird.

Eine Zuwendung kann nicht gewährt werden, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Be-willigung mit dem Vorhaben bereits begonnen hat. Der Abschluss eines der Ausführung zuzu-rechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages gilt grundsätzlich als Vorhabenbeginn. Dies umfasst auch den Abschluss eines Vertrages, dessen Wirkungseintritt unter dem Vorbehalt der Gewährung der Zuwendung steht.

Die Förderung kann nur erfolgen, wenn die Finanzierung des Vorhabens und damit seine Durchführung als gesichert angesehen werden können. Die Finanzierung des Vorhabens ist als gesichert anzusehen, wenn neben der beantragten Zuwendung Eigen- und Drittmittel im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen. Drittmittel sind alle Mittel, die nicht den Eigenmitteln oder der beantragten Zuwendung zugerechnet werden können. Die zur Finanzierung der Ge-samtausgaben des Vorhabens verwendeten Drittmittel müssen ausgewiesen werden. Die Zu-wendung ermäßigt sich entsprechend, soweit nach der Bewilligung zusätzliche Deckungsmittel hinzutreten.

Der Antragsteller hat Eigenmittel in Abhängigkeit von seinem finanziellen Leistungsvermögen und als Ausdruck seines Eigeninteresses am Vorhaben in angemessener Höhe einzubringen.

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist es, dass der Antragsteller ein projekt-begleitendes Monitoring der Projekterfolge (insb. der erzielten Treibhausgasreduktionen) durchführt. Die Kosten für dieses Monitoring sind zuwendungsfähig.

## 4.3. Beihilferechtliche Grundlagen

Sollte die Zuwendung als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einzustufen sein,

- kann für Projekte, mit denen eine Beratung, Unterstützung oder Mitwirkung von Unter-nehmen verbunden ist, eine Zuwendung in Höhe von bis zu 50 Prozent der beihilfenfähi-gen Kosten gewährt werden, soweit es sich bei den Tätigkeiten nach Maßgabe von Art. 27 der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“ (AGVO)<sup>2</sup> um Innovationscluster oder Art. 28 AGVO um Innovationsberatungsdienste oder innovationsunterstützende Dienst-leistungen handelt. Eine Förderung von Innovationsberatungsdiensten oder innovations-unterstützenden Dienstleistungen, die 50 Prozent der beihilfenfähigen Kosten überschreit-et, kommt nur in Betracht, wenn der Antragsteller erklärt, dass er nicht mehr als 200.000 Euro für derartige Leistungen innerhalb von drei Jahren erhalten hat.

---

<sup>2</sup> (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, AGVO, ABl. EU 2014, L 187/1)

Gewährte Beihilfen werden gemäß Artikel 9 AGVO veröffentlicht und können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der EU-Kommission geprüft werden.

Keine Förderung wird gewährt zu Gunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO und von Unternehmen, die aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO einer Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen sind.

- Andernfalls erfolgt die Förderung als De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung, ABl. EU 2013, L 352/1).

Im Antrag ist anzugeben, ob und wenn ja in welcher Höhe der Antragsteller De-minimis-Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren erhalten hat. Die Höhe der Förderung wird gegebenenfalls soweit reduziert, dass sie zusammen mit anderen De-Minimis-Beihilfen, die der Antragsteller im laufenden und den zwei davor liegenden Steuerjahren erhalten hat, die Summe von 200.000 Euro nicht übersteigt.

Die Beurteilung, ob eine Beihilfe vorliegt, erfolgt auf der Grundlage der „Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (ABl. EU 2016, C 262/01).

Soweit das Projekt auf nicht an Unternehmen gerichtete Dienstleistungen für den Klimaschutz zielt, die bislang noch nicht auf einem Markt angeboten werden (z. B. weil sie aus Kostengründen von den jeweiligen Zielgruppen ohne Förderung am Markt nicht nachgefragt würden oder weil es nichtwirtschaftliche Hemmnisse gibt, die der Inanspruchnahme einer entgeltlichen Dienstleistung entgegenstehen), ist mit den Antragsunterlagen auf geeignete Weise zu belegen, dass es keinen Markt für die Dienstleistung gibt bzw. es zu keiner Wettbewerbsverfälschung kommen kann.

#### **4.4. Nebenbestimmungen**

Bei Zuwendungen auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), bei Vorhaben, die auf Kostenbasis gefördert werden, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten) Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Die Nebenbestimmungen können unter: [http://foerderportal.bund.de/easy/easy\\_index.php?auswahl=easy\\_formulare&formularschrank=bmu](http://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschrank=bmu) eingesehen werden.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere soll anhand einer Überprüfung nach Durchführung des Projekts eine Ermittlung der tatsächlich erfolgten Treibhausgaseinsparung möglich sein. Die Prüfung ist für die Zuwendungsempfänger gebührenfrei.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf die Förderung durch die NKI in Veröffentlichungen, Publikationen, auf Internetseiten, Give-aways etc. u. a. durch Verwendung des Förderlogos hinzuweisen.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind investive Vorhaben sowie Vorhaben aus den Bereichen Elektromobilität sowie Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

#### **4.5. Kumulierbarkeit**

Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen, -zuschüssen und/oder -krediten ist nicht möglich. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

#### **4.6. Auskunft**

Die Zuwendungsempfänger werden verpflichtet, mit den seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für die Evaluierung der geförderten Vorhaben beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten, die erforderlichen Auskünfte zu geben, die notwendigen Daten zu erheben und diese zeitnah zur Verfügung zu stellen.

### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

#### **5.1. Zuwendungsart**

Für die Durchführung der Vorhaben können Zuwendungen im Wege der Projektförderung gewährt werden.

#### **5.2. Finanzierungsart**

Die Förderung erfolgt in Form einer Anteilfinanzierung. Im Ausnahmefall kann auch eine Förderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung erfolgen.

#### **5.3. Finanzierungsform**

Im Regelfall erfolgt die Förderung durch eine nicht rückzahlbare Zuwendung (Zuschuss).

Ein hoher Eigenanteil bringt ein hohes Eigeninteresse des Zuwendungsempfängers zum Ausdruck und wird daher positiv bei der Projektbewertung berücksichtigt.

#### **5.4. Zuwendungsfähige Ausgaben oder Kosten**

Förderfähig sind projektbezogene Ausgaben bzw. Kosten, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zur Erreichung des Projektziels erforderlich sind, sofern eine Realisierung ohne diese Förderung nicht möglich ist.

Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. Kosten wird auf die Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA) bzw. Kostenbasis (AZK) verwiesen.

## 6. Verfahren

### 6.1. Antragsverfahren

Für das Auswahlverfahren werden Projektskizzen berücksichtigt, die im Zeitraum vom

**01. Juli 2017 bis zum 15. September 2017**

beim Projektträger Jülich eingehen.

Das Auswahlverfahren ist zweistufig. In der ersten Stufe reichen die Interessenten eine aussagefähige Projektskizze ein. Sofern die formellen Voraussetzungen erfüllt sind und die Projektskizze hinsichtlich der Bewertungskriterien positiv bewertet wird, erfolgt in der zweiten Stufe die Aufforderung zur Vorlage eines formalen Förderantrags. Zur Erstellung der Projektskizzen und förmlichen Förderanträge ist das elektronische Antragssystem „easy-Online“ zu benutzen.

#### 6.1.1 Skizzen

Für die erste Verfahrensstufe sind aussagekräftige Projektskizzen in deutscher Sprache in elektronischer Form und postalisch beim Projektträger Jülich einzureichen. In der Projektskizze sind die inhaltlichen Voraussetzungen für eine Förderung nachzuweisen. Die elektronische Einreichung erfolgt über das Portal zur Beantragung von Fördermitteln des Bundes („easy-Online“) im Internet. Der Zugang zum Antragssystem „easy-Online“ ist über die Internetseite des Projektträgers Jülich (<https://www.ptj.de/klimaschutzinitiative/wirtschaft-verbraucher-bildung>) zu erreichen und erfordert eine Anerkennung der Nutzungsbedingungen. Die im Antragssystem gespeicherten Formangaben und Projektbeschreibungen können im Entwurf gesichert und bis zur verbindlichen elektronischen Einreichung beliebig oft überschrieben werden.

In der Projektskizze und im Förderantrag sind Ziele zu definieren, die nachweisbar in der Vorhabenlaufzeit erreicht werden können. Der Projektlaufzeit ist so zu gestalten, dass die Entwicklung von Methoden, Verfahren oder Prozessen spätestens nach der Hälfte der Projektlaufzeit abgeschlossen ist. Projektlaufzeit und -fortschritt sollen durch Meilensteine gekennzeichnet werden. In der verbleibenden Projektlaufzeit sollen die erarbeiteten Inhalte bereits aktiv um- bzw. eingesetzt werden.

Um die langfristige Wirkung der projektspezifischen Ansätze zu gewährleisten, ist in der Projektskizze und im Förderantrag schlüssig darzustellen, wie die Ansätze nach dem Ende der Förderung verstetigt werden können. Auch nach dem Ablauf der Projektförderung sollen die Impulse für Treibhausgasminderungen bestehen bleiben. Dazu gehören der Aufbau von auch nach Projektende funktionsfähigen Organisationsstrukturen (bzw. die Schaffung neuer Strukturen), Personalkontinuität, Mittelakquise für die Fortführung der Projektaktivitäten und die Fortnutzung von entwickelten Anwendungen und / oder Dienstleistungen.

Um eine Vergleichbarkeit und Bewertung der Bildungsprojekte zu gewährleisten, sollen die Skizzen nachvollziehbare Wirkungsketten beinhalten. Darin soll die zu erreichende Anzahl von Adressaten und Multiplikatoren beziffert werden. Aus der Wirkungskette soll zudem das Potential für die Treibhausgasminderung hervorgehen. Dazu gehören auch Annahmen und Bewertungen zu möglichen „Lücken“ in dieser Wirkungskette. Sofern tatsächliche Treibhausgasminderungen angestrebt werden, sind diese zu quantifizieren (eingesparte Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Jahr).

Die Projektskizzen bestehen aus zwei Teilen:



1. Formular „Projektblatt“, welches im elektronischen Antragsystem „easy-Online“ auszufüllen ist und (im Feld „Thema“) einen prägnanten Projekttitel aufweisen muss. Nach der verbindlichen elektronischen Einreichung des Projektblatts ist dieses auszudrucken und im Original mit Unterschrift dem Projektträger unverzüglich zuzuleiten.
2. Schriftliche Projektskizze von maximal sieben Seiten einschließlich kartographischer / graphischer Darstellungen, Planskizzen, Fotos etc. (Arial, 12 Punkt, einzeilig) mit prägnantem Titel und folgendem Inhalt, wobei die nachfolgenden Punkte die verbindlich einzuhaltenden Gliederungspunkte der Skizze darstellen:
  1. Beschreibung des Themas, der Zielgruppe sowie der Ziele des Projekts;
  2. Beschreibung der Ausgangssituation und des Wissensstands, inkl. Beschreibung vergleichbarer bestehender Projekte (max. eine halbe Seite),
  3. Beschreibung des Innovationscharakters des Vorhabens. Dabei soll unter Bezugnahme auf die unter 2. dargestellten bereits existierenden Maßnahmen und Projekte erläutert werden, inwiefern das Vorhaben über diese hinaus geht bzw. komplementär wirkt. Zudem sollen die Reichweite sowie die Eignung des Vorhabens als Modell für das gesamte Bundesgebiet dargestellt werden,
  4. Plausible Darstellung der Wirkungskette zur Senkung von Treibhausgasemissionen, ggf. darauf aufbauend Quantifizierung in Tonnen eingesparter CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Jahr (tCO<sub>2</sub>eq/a). Benennung von geeigneten Kriterien und Indikatoren sowie des Vorgehens zur Erhebung und Bewertung der notwendigen Daten für ein Monitoring,
  5. Quantifizierung weiterer festzulegender Ziele anhand von Erfolgsindikatoren, bspw. zu erreichende und zu aktivierende Multiplikatoren (bei Bildungsprojekten zwingend),
  6. Darstellung, welche Barrieren bzw. Hemmnisse bei Umsetzung des Vorhabens auftreten könnten und mit welchen Handlungsoptionen diesen entgegengewirkt werden könnte;
  7. Beschreibung möglicher Co-Benefits des Projektes (z. B. Ressourceneffizienz, Nachhaltigkeit, bezahlbares Wohnen, Wohnumfeldverbesserung etc.);
  8. Arbeitsplan bzw. Arbeitsschwerpunkte unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur
    - Einbindung von Akteuren der Zielgruppe(n),
    - Erreichung der Multiplikatorwirkung,
    - Sichtbarkeit, Wahrnehmung und Öffentlichkeitsarbeit des Projekts,
    - Verstetigung der Projektwirkungen bzw. Verselbständigung des Projektansatzes nach Ende der Förderung, Nachahmbarkeit,
  9. Überschlägiger Zeitplan und vorgesehene Meilensteine.
  10. Vorgesehene Eigenmittel und Fördersummen (bei Verbundanträgen unter Angabe der Verteilung der Ausgaben/Kosten, Eigenmittel und Zuwendungen auf die verschiedenen Verbundpartner);
  11. Finanzübersicht (gegliedert nach Ausgaben/Kosten für Personal, Sachmittel, ggf. Dienstreisen, ggf. Auftragsvergaben);
  12. Angaben und Erläuterungen zur Beihilferelevanz, (siehe Abschnitt 4.3).

Des Weiteren ist der Projektskizze eine Beschreibung der Antragsteller und ggf. seiner Partner auf einer Anlage 1 beizufügen (maximal zwei Seiten, Arial, 12 Punkt, einzeilig). Die Projektskizze einschließlich der Anlage 1 ist als PDF-Dokument zu speichern und ebenfalls über „easy-Online“ elektronisch einzureichen.

Folgende Unterlagen sind für eine vollständige Projektskizze insgesamt einzureichen:

- Über „easy-Online“ eingereichte Formularangaben („Projektblatt“),
- über „easy-Online“ eingereichte Endfassung der elektronischen Projektskizze (PDF-Dokument),
- Papierversion des ausgedruckten und unterschriebenen Projektblatts,
- Papierversion der max. siebenseitigen Projektskizze gemäß obiger Gliederung sowie der Anlage 1.

Ausschlaggebend für die fristgerechte Einreichung ist das Datum der finalen Einreichung der Unterlagen über das Antragsystem „easy-Online“. Die unterschriebene Papierversion der Projektskizze einschließlich Anlagen ist spätestens bis zum 30. September 2017 (Posteingang) nachzureichen.

Projektskizzen,

- die nach dem Stichtag eingehen,
- für die die Papierversion nicht fristgerecht nachgereicht wird,
- die unvollständig eingehen (siehe die vorstehenden Anforderungen),
- die nicht die oben vorgegebene Skizzengliederung vorweisen,

können nicht berücksichtigt werden.

Im Anschluss an die Skizzenbewertung werden die Einreicher der in der ersten Stufe ausgewählten Projektskizzen dazu aufgefordert, einen formalen Förderantrag zu stellen.

### **6.1.2 Förderantrag**

Förmliche Förderanträge sind in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen. Dafür muss das Antragsystem „easy-Online“ und die dort für die jeweilige Bemessungsgrundlage vorgesehenen Antragsformulare benutzt werden. Die Förderanträge sind innerhalb des Verbundprojekts aufeinander abzustimmen.

Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass das beantragte Vorhaben noch nicht begonnen wurde und keine weitere öffentliche Förderung für die geplanten Maßnahmen bestehen.

Die Projekte und deren Ergebnisse sollen durch vielfältige Methoden und Wege für eine breite Öffentlichkeit sichtbar gemacht werden. Im Förderantrag muss daher eine Kommunikationsstrategie für die Verbreitung der Projektinhalte dargelegt werden.

Antragsteller müssen im Rahmen der Antragstellung folgende Erklärungen bzw. Nachweise vorlegen:

- Bonitätsnachweis (soweit erforderlich).
- Soweit erforderlich, Vorlage geeigneter Belege, aus denen sich ergibt, dass eine ausreichende Berechtigung für die Inanspruchnahme der Grundstücke, Gebäude und Anlagen besteht.

- Sollte die beantragte Zuwendung als Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV einzustufen sein, muss der Antrag eine Erklärung des Unternehmens enthalten, in der dieses alle De-Minimis-Beihilfen angibt, die ihm nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 für De-Minimis-Beihilfen oder nach anderen De-Minimis-Verordnungen (siehe Art. 5 Abs. 1 De-Minimis-VO) in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährt wurden.

## 6.2. Bewilligungsverfahren

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat den Projektträger Jülich (PtJ) mit der Betreuung der Fördermaßnahme beauftragt. Die Projektskizzen und Projektanträge sind an folgende Adresse zu richten:

**Projektträger Jülich (PtJ)**  
**Geschäftsbereich Klima (KLI)**  
**Forschungszentrum Jülich GmbH**  
**Zimmerstraße 26- 27**

**10969 Berlin**

**Telefon: 030/20199-488**

**E-Mail: [ptj-ksi@fz-juelich.de](mailto:ptj-ksi@fz-juelich.de)**

**<https://www.ptj.de/klimaschutzinitiative/wirtschaft-verbraucher-bildung>**

Projektskizzen und Förderanträge werden anhand ihrer allgemeinen Qualität sowie der nachfolgenden Kriterien bewertet und unter Berücksichtigung des erheblichen Bundesinteresses sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgewählt.

- Angemessenheit, stringente Darstellung und Nachvollziehbarkeit der Projektziele,
- Plausibilität der Wirkungskette(n) (inkl. möglicher Lücken) zur Treibhausgasreduktion. Bei direkten Minderungseffekten: Höhe des quantitativen Beitrags zur Treibhausgasminderung, der an den Klimaschutzzielen der Bundesregierung ausgerichtet ist,
- Qualität und Plausibilität der vorgesehenen Erfolgsmessung bzw. des Monitorings,
- Innovationscharakter, Eignung des Projekts als Modell für das gesamte Bundesgebiet,
- Perspektive zur Verstetigung des Projekts,
- Verständlichkeit der Bewerbung (Skizze) bzw. des Antrags und – soweit erforderlich – ausreichende Visualisierung,
- Art, Qualität, Zusammenspiel und Umsetzbarkeit der geplanten Maßnahmen,
- Qualität, Nachvollziehbarkeit und Realisierbarkeit des Projektmanagements und des Projekt-Arbeitsplans (Zeitplanung, Ressourcenplanung, Meilensteine, ggf. Abbruchkriterien),
- Nachvollziehbarkeit und Angemessenheit des Mitteleinsatzes,
- Eigeninteresse an der Durchführung des Projektes (z. B. dokumentiert durch Eigen- und Drittanteil, welche in monetärer Form als Barmittel mit eingebracht werden müssen). Ein hoher Eigenmittelanteil wird positiv berücksichtigt.

### **6.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Es wird auf die Regelungen unter Ziffer 1.4 der ANBest-P verwiesen.

### **6.4. Verwendungsnachweisverfahren**

Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde bzw. den beauftragten Projektträger nach Vorlage der vollständigen Verwendungsnachweisunterlagen durch den Zuwendungsempfänger.

### **6.5. Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

## **7. Geltungsdauer**

Dieser Förderaufruf gilt ab dem Tag der Veröffentlichung auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ([www.bmub.bund.de](http://www.bmub.bund.de)) und der Nationalen Klimaschutzinitiative ([www.klimaschutz.de](http://www.klimaschutz.de)). Er gilt für alle Projektskizzen, die bis zum 15. September 2017 beim Projektträger Jülich eingehen.

Der Förderaufruf für innovative Klimaschutzprojekte mit bundesweiter Ausstrahlung vom 1. Juni 2016 tritt mit der Veröffentlichung dieses Förderaufrufs außer Kraft.

Berlin, den 2. Mai 2017

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Im Auftrag

Berthold Goeke